

gen; denn es sind in unsern Strafanstalten ungefähr Tausende Verbrecher, die schwerlich unschuldig sind. Man hat den Stollberger Fall angeführt; es beruht dieses Erkenntniß, wornach Zweie verurtheilt worden, auf einem Indicienbeweis. Allein ich habe noch ein specielles Moment über diesen Gegenstand vernommen, welches es erklärlich macht, wie dieses Urtheil hat gefällt werden können. Ein Zeuge, so ist mir versichert worden, und zwar ein Geistlicher, der beraubt worden ist, und das ist der Gegenstand des fraglichen Verbrechens, weshalb dem Stollberger Strafe zuerkannt worden ist, hat versichert, er kenne die Stimme des Mannes ganz genau, und hat dies mit Beharrlichkeit behauptet und es, wie ihm als Zeugen oblag, beschworen. Dieses hauptsächlichste Moment, das in Verbindung mit andern Anzeigen die Verurtheilung herbeigeführt hat, würde aber die Jury noch viel gewisser herbeigeführt haben, weil die Jury an keine Beweistheorie gebunden ist. Es ist zwar von der geehrten Deputation geäußert worden, auf die Entscheidungsgründe käme nicht viel an; allein wenn man auf die Entscheidungsgründe verzichten will, so müßte man die Verfassungsurkunde ändern; und ich halte dafür, es sind die Entscheidungsgründe das, was bei dem Exempel die Probe der Richtigkeit ist. Wenn man ein Erkenntniß abfassen will, so muß man sich der Gründe genau bewußt sein; die Entscheidungsmomente muß man sich genau vorführen können, und dies nicht aus dem Gedächtniß, sondern man muß es niederschreiben, um zu sehen, ob das Erkenntniß wirklich das richtige ist. Ich bin überzeugt, die Referenten werden ihren Vorträgen im Collegio die Gründe einverleiben, bei den Milderungsgründen, die sie dem Erkenntniße beifügen, ehe sie bestimmte Vorschläge zur Aussprechung oder Verurtheilung thun. Sie werden sich die Entscheidungsmomente vorhalten, ehe sie das Gutachten abgeben, und soll denn der Angeklagte kein Recht haben, zu wissen, warum er verurtheilt wird? oder soll es nur nach dem *tel est notre plaisir* geschehen? Ich habe oft wahrgenommen, welchen Eindruck die Entscheidungsgründe auf einen Angeklagten gemacht haben; man sah, daß sie durch das Schlagende der Gründe über ihre Schuld so betroffen wurden, daß sie schweigend davon gegangen wären, ohne sich auf eine zweite Vertheidigung zu berufen, die ihnen noch zugewiesen war. Es ist dem Inquisitionsprincip übel mitgespielt worden. Man hat ihm die spanische Inquisition als seine Quelle vorgehalten; man hat es dadurch verdächtigt, daß man gesagt hat, es sei aus dem canonischen Rechte entsprungen; man hat es gleichsam ganz auf die Seite schieben wollen, obwohl es schon in dem Anklageproceß mit Mündlichkeit und Oeffentlichkeit durchweg herrscht, indem es vom Anfang der Untersuchung in der Audienz und in der Verhandlung in den Kassen ebenfalls stattfindet; denn der Richter muß dort ebenfalls untersuchen. Sie haben sich mit eignen Waffen geschlagen, mit den Koryphäen für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, den Doctrinairs des neuen Systems. Abegg sagt in den kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft v. J. 1842 in der Recension der Schrift eines alles Maß überschreitenden Eiferers für Mündlichkeit und Oeffentlichkeit,

Laue's zu Saarbrücken: „Bekanntlich ist die peinliche Frage zuerst in dem Staate aufgehoben worden, welcher das Untersuchungsverfahren vorzugsweise feststellt (Preußen), und sie fand statt und ist zuerst geschichtlich vorgekommen bei dem alten Anklageproceß.“ Sie sehen also, daß der Inquisitionsproceß die Folter auf die Seite geschoben hat. Abegg sagt ferner in der Recension derselben . . . Schrift, die sich durch Excentricität so sehr auszeichnet: „Uebrigens möge man nicht übersehen, daß in dem neueren Anklageverfahren, das wesentlich auf das Untersuchungsprincip gegründet ist (der Verfasser behauptet irrig das Gegentheil), die unerläßliche Vorbereitung stets auch im Wege des inquisitorischen Verfahrens und nothwendig schriftlich und nicht öffentlich stattfindet, und daß von allem auf solche Weise gewonnenen Material in der späteren amtlichen Anklage, die eine bloße Form ist, in welcher sich die officielle Untersuchung zeigt, Gebrauch gemacht werde. Um Wahrheit handelt es sich bei jedem Verfahren; aber dieses ist immer nur für den Inhalt, den es gewissermaßen reproduciren soll, die Form.“ Man wirft der Schriftlichkeit besonders vor, daß in dem Untersuchungsprincip ein moralischer Zwang zu Geständnissen liege. Ein moralischer Zwang ist allerdings insofern vorhanden, als der Richter den leugnenden Unschuldigen durch die aus dem Zusammenhange sich ergebenden Widersprüche endlich zum Geständnisse zu bringen sucht. Werden Sie nicht den, der Etwas leugnet, auf Widersprüche aufmerksam machen? Bedenken Sie, jeder Familienvater, welcher Diensthoten hat, und in dessen Hauswesen etwas Ungehöriges vorfällt, wird den Schuldigen zum Geständnisse zu bringen suchen. Es ist das Streben nach Geständnisse in dem Patriarchalischen ganz begründet; wenn Jemand beschuldigt ist, ein Vergehen begangen zu haben, so liegt es in der Natur der Sache, daß man dann, wenn er leugnet, die Umstände vorhält, die wider ihn zeugen, und daß man ihn auf Widersprüche aufmerksam macht und so sein Geständnisse herbeizuführen sucht. Ich bin der Erste in der Kammer, welcher sich gegen das neue Princip ausspricht. Man möge mir daher das Wort auch etwas länger gönnen. Ich kann mir aber, meine hochverehrtesten Herren, nicht erlassen, noch einige Stellen über die Geschichte des Untersuchungsprincips aus dem Werke, welches ebenfalls der Mann der Deputation, Mittermaier, aufgestellt hat, vorzulesen, nur die hauptsächlichsten Stellen, in welchen es sich zeigt, woher wir eigentlich das Untersuchungsverfahren haben — denn es sind in dieser Hinsicht mancherlei irrige Behauptungen in der Kammer zu vernehmen gewesen; — Mittermaier sagt: (Das deutsche Strafverfahren, S. 142 I. Abth.) „In Bezug auf das germanische Recht ist es gewiß, daß im Zusammenhange mit dem alten Compositionensystem und mit der alten Ansicht vom Strafrecht, sowie nach der damaligen Ansicht vom Beweise im alten germanischen Proceß, überall der Anklageproceß als die ordentliche Form galt; allein die Elemente des nachmals ausgebildeten Inquisitionsproceßes finden sich eben so früh schon im germanischen Proceß. Da nach der alten Einrichtung die Schöffen zur Anklage gewisser Verbrechen, wenn sie ihnen bekannt wurden, verpflichtet waren, da allmählig die